**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 138 (1859)

**Artikel:** Eine Lehre für allzu freigebige Eltern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-373049

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wo die Heirath so leicht, musse auch die Scheibung bequem fein. Er läuft zum Notar und verlangt einen Scheidebrief. Der giebt ibm auch einen, wenn beide Theile mit ein= ander übereinstimmen, aber nur einen Scheide= brief von "Tisch und Bett", eine Bermögens= trennung und gegenseitige Abfindung. Bum Wiederheirathen berechtigt eine folche Schei= dung so wenig, als gar keine Scheidung! -Viele Deutsche springen auch aufs Zeitungsbureau und laffen da einruden : "Beute ift mir meine Frau So und So durchgegangen; fommt sie binnen drei Tagen nicht wieder, so betrachte ich mich als geschieden." Sie meinen, ein fol= der öffentlicher Aufruf sei so viel werth, als eine wirkliche Scheidung, und man kann daher alle Tage ein Dutend und mehr solcher "öffentlichen Aufrufe" in den Blättern lefen. Sie sind aber nicht mehr werth als ein Strohhalm. Gebe bin, beirathe wieder und dann laffe bein altes Weib klagen, so wirst du ohne Gnade wegen Doppelheirath gestraft, und die Strafe

auf Vielweiberei ist — Zuchthaus. Doch sei getroft, sie klagt nicht, so wenig als du flagst, wenn du hörst, daß sie sich zum zweiten Male verheirathet hat. Wie viel Tausende giebt's in Amerika, die zum zweiten und dritten Male verheirathet find, und ihre ersten oder zweiten Chemanner oder Che= weiber leben noch! Beide Theile sind froh, daß sie einander auf so wohlfeile Art los ge= worden sind, und es fällt ihnen im Schlafe nicht ein, einander wegen so einer Kleinigkeit, als eine zweite Heirath ist, zu chikaniren. Willst du aber ganz vorsichtig zu Werke geben, so übersiedle in einen andern Staat und nimm einen andern Namen an. Wer fummert sich darum? — Und wenn auch eine Klage vor= fommt, es giebt ja Advokaten, und mit Geld läßt sich viel machen. Vielleicht gelingt es dir auch, die beiden Weiber, die erste und die zweite, mit einander zu versöhnen, und du lebst dann mit beiden, eine Geschichte, die sich öfter zuträgt, als man glauben sollte. — Besonders aber hüte dich vor Cheversprechungen; sie find noch schlimmer als eine wirkliche Beirath.

Ein Cheversprechen muß gehalten werben in Amerika. Führe ein Frauenzimmer auf einen Ball, an einen Bergnügungsort; sei zutraulich gegen sie und sage ihr, daß sie dir gefalle; bleib' dann den andern Tag weg und gehe mit einer Anderen; ei, — wie schnell ist ein Verhafts= besehl gegen dich da! Du wirst vor den Richter geführt, und da sieht sie schon, die schöne Klägerin, und schwört, daß du ihr deine Hand mit oder ohne Herz zugesagt. Was willst du machen? Auf ein paar Jahre ins Gesängniß wandern? voer heirathen? Du wählst natürlich das Letztere, der Richter schließt euch gleich zussammen vor der versammelten Menge, und aus der Klage ist eine Hochzeit geworden.

## Gine Lehre für allzu freigebige Eltern.

Ein in seinem Handwerke geschickter, aber leichtsinniger Appenzeller schrieb auf seiner Wanderschaft öfters nach Hause um Geld. Die Eletern verwiesen ihm endlich, daß er so viel Geld verzehre, und schickten ihm keines mehr. Hierauf wurde er noch dringender und gab dabei zu bedenken, daß, wenn sie ihm diesmal nicht entsprächen, er sich zu etwas entschließen würde, an das er bisher sonst nicht gedacht hätte. Die Mutter, Böses befürchtend, schickte ihm sogleich wieder Geld und verlangte dann, sehr bekümmert um ihren Sohn, von ihm zu wissen, was er denn gethan, wenn er kein Geld bekommen hätte. Er antwortete: "Ich hätte anges fangen, zu sparen."

Ein Innerrhoder, der mit einigen Bekannten zum ersten Male auf der Eisenbahn suhr, rief, nachdem er bald da, bald dort seinen Sitz eine genommen hatte, ihnen zu: "He, he! chond zu mer anna; do an dem Fenster, wo ni jett bi, goht's am schnellsten!"

Lessing sollte einst ein Urtheil über eine mehr körperlich, als geistig begabte Dame abgeben. Er sagte: "So lange sie mich nicht ansprach, sprach sie mich sehr an; als sie mich aber ansprach, sprach sie mich nicht mehr an."

Ein Bezirksbeamter, der durch seine Grobheit berüchtigt war, schrie unlängst einem Bauer zu: "Alle Bauern sind Flegel!"— "Ja, Herr D—!" erwiederte der Bauer; "aber nicht alle Flegel sind Bauern!"